

235/ 870 12/14
Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom
13. November 1953 (Banz Nr. 222) § 3; GWR § 3

Der Großhandel und der industrielle Verarbeitungsbetrieb
stehen in der Zuckerwirtschaft auf der gleichen Handels-
stufe im Sinne des § 3 VO Z Nr. 1/53.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1958 - VIII ZR 75/58 - OLG Köln

Verkündet am 27. Januar 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Treuhänders Heinrich B [redacted] in W [redacted] bei K [redacted],
K [redacted]straße [redacted], als Verwalters im Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Gottfried M [redacted] Witwe, Lebens-
mittelgroßhandlung, in Ba [redacted] bei F [redacted],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Kaufmann Albert R [redacted] in K [redacted],
Be [redacted] Str. [redacted], Inhaber der Firma
Albert R [redacted], Schokoladenfabrik,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann und der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr.
Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom
15. April 1958 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Verwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gottfried M. Witwe, die eine Lebensmittelgroßhandlung betrieben hat. Der Beklagte bezog als Inhaber der Schokoladenfabrik Albert R. in der Zeit von September 1953 bis Juni 1955 von der nachmaligen Gemeinschuldnerin größere Mengen Zucker zur Verarbeitung in seinem Betriebe. Der Preis betrug für die ersten drei Lieferungen mit Rechnungsdatum vom 22. September, 28. September und 2. Oktober 1953 für je 100 kg 110,--DM, für die späteren Lieferungen 112,50 DM, abgesehen von einigen Lieferungen, bei denen sich der Preis teils auf 113,--DM, teils auf 112,--DM belief. Dieser Preis entsprach nach der Darstellung des Beklagten im allgemeinen dem "Fabrikpreis".

Der Kläger ist der Auffassung, der für den Verkauf an den zuckerverarbeitenden Betrieb des Beklagten verbindliche Festpreis sei der für den Großhandel bestimmte Festpreis von 119,15 DM je 100 kg Zucker gewesen. Der Kläger fordert deshalb die Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlich gezahlten Preise und dem unter Zugrundelegung des genannten Festpreises von dem Beklagten zu zahlenden Betrage. Er errechnet ihn wie folgt:

Jahr	insgesamt geliefert	gezahlter Preis	Rechnungsbetrag bei Festpreis	Unterschied
1953	22 000 kg	24.662,50 DM	26.213,00 DM	1.550,50 DM
1954	25 100 kg	28.232,50 DM	29.906,65 DM	1.674,15 DM
1955	7.900 kg	8.884,00 DM	9.412,85 DM	528,85 DM
Gesamt	55 000 kg	61.779,00 DM	65.532,50 DM	3.753,50 DM

Diesen Unterschiedsbetrag von 3.753,50 DM hat er mit der Klage geltend gemacht.



Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBI I 47) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1951 (BGBI I 852) sind durch die §§ 3 bis 12 der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953 (Banz Nr. 222 - (nachstehend VO Z 1/53)) die Preise für Verbrauchszucker als Festpreise bestimmt worden. Ein dieser Bestimmung verletzender Kaufvertrag würde gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen haben.

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Ansicht, der Beklagte und die nachmalige Gemeinschuldnerin hätten durch die Vereinbarung von "Fabrikpreisen" in den zwischen ihnen geschlossenen Kaufverträgen über Gebrauchszucker nicht gegen das bezeichnete Verbot der Unterschreitung von Festpreisen für Zucker verstoßen. Es führt aus, zwar hätten die von den Vertragsparteien vereinbarten Preise die durch die §§ 6 ff, 15 VO Z 1/53 festgesetzten Verkaufspreise des Großhandels unterschritten. Diese abweichende Vereinbarung sei jedoch zulässig gewesen, weil sie der Ausnahmenvorschrift des § 11 der genannten Verordnung entsprochen habe, wonach bei Geschäften innerhalb der gleichen Handelsstufe eine Teilung der Handelsspanne vereinbart werden könne. Die Beklagte gehöre als Schokoladenfabrikant der gleichen Handelsstufe wie der Großhändler an; denn auch sie übe weiterhin Warenverteilungsfunk-

tionen aus, die der von der Gemeinschuldnerin ausgeübten Handelstätigkeit entsprächen. Im übrigen finde diese Auffassung auch in den der Verordnung Z 1/53 vorangegangenen Verordnungen über Zuckerpreise ihre Stütze; denn in diesen Verordnungen seien die Verarbeitungsbetriebe dem Großhandel hinsichtlich der Einkaufspreise für Verbrauchszucker gleichgestellt gewesen. Der Beklagte habe daher mit dermachmaligen Gemeinschuldnerin, die mit Rücksicht auf den ihr wegen der abgenommenen Mengen zustehenden Umsatzbonus zu einem geringeren als dem allgemeinen Fabrikpreis habe einkaufen können, eine Aufteilung der Handelsspanne in der Weise vornehmen dürfen, daß er selbst an die Gemeinschuldnerin den Fabrikpreis als Kaufpreis vereinbarte.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der in § 11 VO Z 1/53 über Preise für Zucker verwendete Begriff der "gleichen Handelsstufe" ist in der Verordnung gesetzlich nicht festgelegt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 kennt in § 3 den Begriff der "gleichen Wirtschaftsstufe", ohne ihn näher zu erläutern. Er ist dort nach der Verkehrsauffassung zu bestimmen (Langen, Kommentar zum "Kartellgesetz" 3. Aufl. § 3 Anm. III 4 b). Der Hinweis der Revision in der mündlichen Verhandlung auf die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Handelsspannenteilung im gleichstufigen Handelsverkehr vom 23. April 1942 (RAnz Nr. 102), in der Importeuren und Großhändlern, die Lebens- oder Futtermittel "in derselben Handelsstufe, also an andere Importeure oder Großhändler" verkaufen, besondere Verpflichtungen auferlegt werden, kann keinen Erfolg haben. Diese Anordnung soll die Beachtung des in § 3 der Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (RGBl I 1142) ausgesprochenen Verbots einer Er-

höhung der Preise durch Einschleiben von Käufern, Verkäufern oder Vermittlern in den Warenverkehr sicherstellen. Die beispielhafte Erläuterung des Begriffs der "selben Handelsstufe" in dieser Anordnung läßt keinen Schluß darauf zu, daß für die ganz anders gelagerten Verhältnisse der Zuckerwirtschaft der Verarbeitungsbetrieb nicht auf derselben Handelsstufe wie der Großhändler stehen könnte. Eine Verteuerung des Zuckers durch ungerechtfertigten Zwischenhandel kommt hiernicht in Frage. Anhaltspunkte dafür, was in der Zuckerwirtschaft unter der gleichen Handelsstufe zu verstehen ist, können nur aus der Zweckbestimmung des Zuckergesetzes und den dazu erlassenen Zuckerpreisverordnungen gewonnen werden. Die Regelung der Zuckerwirtschaft ist erfolgt, um die Versorgung der Bevölkerung des Bundesgebietes mit Zucker zu gewährleisten, da im Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 nur etwa 46 % der für die Versorgung notwendigen Menge Zucker im Bundesgebiet erzeugt wurde, während der Rest des Bedarfes durch Zuckerimporte gedeckt werden mußte. Eine Festlegung der inländischen Zucker- und Zuckerrübenpreise hielt der Gesetzgeber für notwendig, um einerseits die deutsche Zuckererzeugung sicherzustellen und zu fördern und andererseits eine angemessene Zuckerpreisgestaltung für den Konsumenten zu gewährleisten (Verhandlungen des Deutschen Bundestags I. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 1035, Bericht über die 71. Sitzung des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode 1949 S. 2577 ff; Eichert/Wiersdorff, Gesetz über den Verkehr mit Zucker (1951) Einleitung S. 8). Zu diesem Zwecke wurden in den einzelnen Verordnungen über Preise für Zuckerrüben die an den Rübenanbauer zu zahlenden Entgelte als Mindestpreise und die in den weiteren Wirtschaftsstufen zu zahlenden Einkaufs- oder Verkaufspreise als Festpreise, in hier nicht in Frage kommen-

den Fällen auch als Höchstpreise festgesetzt. Die noch auf § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI 27) beruhende Anordnung Pr Nr. 80/49 über Preise für Zucker, Zuckerrübenschnitzel und Melasse vom 30. September 1949 (VfWMBI II, 106) setzte in § 3 für den Großhandel und die Verarbeitungsbetriebe den gleichen Einkaufspreis ab Zuckerfabrik für die Grundsorte fest und bestimmte in § 11 mit den dazu gehörenden Anlagen die Verkaufspreise für Großhandel und Einzelhandel. An diesem System hielt die auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 erlassene Verordnung über Preise für Zucker vom 3. Oktober 1951 (BANZ Nr. 192) in den §§ 3 und 8 fest, so daß auch nach dieser Verordnung der Großhandel und die Verarbeitungsbetriebe hinsichtlich des Einkaufspreises für die Grundsorte gleichgestellt waren. Die Verordnung Z 1/53 und die Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1955 - BANZ Nr. 146 - (nachstehend VO Z 1/55) weichen davon insofern ab, als sie an die Stelle des bisher für den Großhandel und die Verarbeitungsbetriebe einheitlich festgesetzten Einkaufspreises den Verkaufspreis der Zuckerfabriken und der Einführer festlegen (§ 3 VO Z 1/53 und § 2 VO Z 1/55). Damit entfiel die besondere Aufführung der Verarbeitungsbetriebe. Zusätzlich wurde aber in § 11 VO Z 1/53 und in § 7 VO Z 1/55 bestimmt, daß bei Verkäufen innerhalb derselben Handelsstufe eine Teilung der sich jeweils ergebenden Handelsspannen vereinbart werden könne. Anhaltspunkte dafür, daß durch die Verordnung Z Nr. 1/53 das System der Zuckerwirtschaft habe geändert und die Verarbeitungsbetriebe hätten schlechter gestellt werden sollen als nach den früheren Verordnungen, lassen sich nicht finden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß auch nach Erlass der Verordnung Z Nr. 1/53 den Verarbeitungsbetrieben unbenommen blieb, ihren Zucker zu Fabrikpreisen zu beziehen.

Die Revision meint allerdings, diese Möglichkeit, Zucker zu Fabrikpreisen zu beziehen, sei nach der Neuordnung durch die Verordnung Z Nr. 1/53 für den Verarbeitungsbetrieb auf den unmittelbaren Einkauf bei der Fabrik beschränkt worden. Für kleinere Betriebe wie den des Beklagten sei wirtschaftlich gesehen dadurch eine Beeinträchtigung kaum eingetreten, da infolge des früheren Kontingentierungssystems Verarbeitungsbetriebe mit geringerem Umsatz ihren Zuckerbedarf auch unter der Geltung der Verordnung vom 3. Oktober 1951 nur schwer bei einer Zuckerfabrik hätten decken können. Wieweit der gesetzlich zulässige Einkauf des Verarbeitungsbetriebes bei der Fabrik tatsächlich durchführbar gewesen ist, bedarf indessen keiner Beurteilung. Jedenfalls für den vorliegenden Fall ist die Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß der Übergang von der gesetzlichen Festlegung des Einkaufspreises zur Festsetzung des Verkaufspreises die bisherige Gleichstellung des Verarbeiters mit dem Großhändler nicht habe beseitigen sollen und daß der Zweck der Zuckerpreisregelung die Annahme rechtfertige, der Zuckerverarbeitungsbetrieb und der Großhändler ständen im Sinne des § 11 VO Z 1/53 innerhalb der gleichen Handelsstufe. Bei der Beklagten handelt es sich um einen industriellen Verarbeitungsbetrieb, der im Laufe eines Geschäftsjahres Zucker tonnenweise bezieht. Die vorstehende Auslegung erkennt, mindestens soweit sie die Anwendung der Preisvorschriften auf Verarbeitungsbetriebe solcher Art betrifft, entgegen der Meinung der Revision auch nicht den Begriff der Verarbeitung. Als Unternehmen einer Handelsstufe sieht das Berufungsgericht zutreffend die Handelsbetriebe an, die bei der Warenverteilung und dem Warenumsatz gleichartige oder gleichwertige Funktionen ausüben. Das Berufungsgericht übersieht nicht, daß der vom Verarbeitungsbetrieb gekaufte

Zucker als solcher aus dem Handelsverkehr ausscheidet. Wenn es trotzdem einen Verarbeitungsbetrieb wie den des Beklagten nicht als "Verbraucher" ansieht, so ist das sinnvoll und wird der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise gerecht. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß volkswirtschaftlich gesehen Verbraucher nur derjenige ist, der als letzter die Ware zum eigenen Verbrauch erwirbt und dadurch bewirkt, daß sie endgültig aus dem Handelsverkehr ausscheidet. Bei der Süßwarenherstellung bleibt der Zucker aber, wie das Berufungsgericht hervorhebt, auch nach der Verarbeitung in seiner Substanz erhalten und ist als Teil der neu hergestellten Ware weiterhin Gegenstand des Handelsverkehrs. Da somit der Verarbeitungsbetrieb hinsichtlich des Zuckers unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt weder Verbraucher noch, wie auf der Hand liegt, Einzelhändler ist, sondern zwischen Erzeugung und Einzelhandel steht, kann seine Funktion innerhalb des in der Verordnung Z 1/53 vorgesehenen Umschlages von Zucker der des Großhändlers gleichgesetzt werden.

Entgegen der Meinung der Revision kann eine Verletzung des § 286 ZPO durch das Berufungsgericht nicht darin gesehen werden, daß es entgegen dem Antrag des Klägers davon abgesehen hat, eine Auskunft des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bedeutung der "Handelsstufe" und der "gleichen Handelsstufe" einzuholen. Die Frage der Bedeutung dieser Begriffe ist eine Rechtsfrage, die das Gericht selbst ohne Einholung einer Auskunft oder eines Gutachtens entscheiden durfte.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht auf die Verordnung vom 3. Oktober 1951 als fortgeltendes und für das Verständnis der Verord-

nung Z 1/53 maßgebendes Recht verwiesen, ohne zu beachten, daß durch § 22 VO Z 1/53 die Verordnung vom 3. Oktober 1951 ausdrücklich aufgehoben worden sei, geht fehl. Wie das Berufungsurteil ergibt, hat es als geltendes Recht die Verordnung Z 1/53 angewendet. Daß es zur Auslegung des § 11 dieser Verordnung die Rechtsentwicklung herangezogen hat, ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Klägers nicht beachtet, die zwischen der Gemeinschuldnerin und der Beklagten vereinbarten Preise hätten sogar unter den Fabrikpreisen gelegen. Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt in dieser Richtung nicht aufgeklärt und deshalb gegen die §§ 139, 286 ZPO verstoßen. Auch dieser Rüge ist der Erfolg zu versagen. Der Kläger hat seinen Anspruch stets auf die Behauptung gestützt, die Beklagte habe die Verkaufspreise des Großhandels unterschritten und sei deshalb zur Nachzahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Im Berufungsverfahren hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 8. Februar 1958 in anderem Zusammenhange allerdings erklärt, "es sei festzustellen, daß der Verkäufer den Preis in vielen Fällen noch unter den damals geltenden Fabrikpreisen berechnet habe". Diese Erklärung nötigte das Berufungsgericht nicht, von sich aus den Sachverhalt weiter in der Richtung aufzuklären, ob etwa auch der Fabrikpreis unterschritten sei, und die Beibringung von Beweismitteln anzuregen. Nach § 3 VO Z 1/53 beträgt der Verkaufspreis der Zuckerfabriken bei geschlossener Abnahme je nach Menge 112 bis 113,50 DM je 50 kg. Abgesehen von den Lieferungen der Rechnungen vom 22. September, 28. September und 2. Oktober 1953,

bei denen die Kaufabschlüsse vor dem 1. Oktober 1953 liegen können, an dem die Verordnung Z 1/53 nach der Bestimmung ihres § 22 in Kraft trat, ist dem Beklagten im allgemeinen ein Preis von 112,50 DM je 100 kg in Rechnung gestellt worden. Der Geschäftsführer Blanke der nachmaligen Gemeinschuldnerin hatte nach der Bekundung der Zeugin Ba[REDACTED] erklärt, er könne zu Fabrikpreisen liefern, da er bei einer gewissen Umsatzhöhe einen höheren Bonus habe. Blanke selbst hat als Zeuge ausgesagt, der Fabrikpreis habe 110 bis 112 DM je 100 kg betragen. Überdies hat die Zeugin Barends auch bekundet, es sei richtig, daß die Firma Albert R[REDACTED] schon mal Zucker unter Fabrikpreisen gekauft habe. Dann habe es sich aber um Ware gehandelt, die wegen Verpackungsbeschädigung einen geringeren Handelswert gehabt habe. Danach lag für das Berufungsgericht kein Anlaß zu der Annahme vor, die Gemeinschuldnerin habe bei dem Verkauf des Zuckers auch den Fabrikpreis in verbotener Weise unterschritten und der Kläger wolle die Klage auch auf diesen Sachverhalt stützen.

II.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, welche bürgerlichrechtlichen Folgen ein Verstoß gegen die Bestimmungen über Festpreise in der Zuckerwirtschaft hat und ob ein unter Verletzung dieser Vorschriften geschlossener Kaufvertrag entsprechend den von der Rechtsprechung für die Überschreitung von Höchstpreisen bei Geschäften des täglichen Lebens aufgestellten Grundsätzen zu dem anstelle des unzulässigen Unterpreises tretenden gesetzlich vorgeschriebenen Mindest- oder Festpreise aufrecht zu er-

halten wäre mit der Maßgabe, daß der Abnehmer zur Nachzahlung des Preisunterschiedes an den Verkäufer verpflichtet sein würde.

III.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner